

Steuer 2015 für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer

Bearbeitet von
Willi Dittmann, Dieter Haderer, Rüdiger Happe

1. Auflage 2014. Buch. 559 S.
ISBN 978 3 648 05296 9

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**BEISPIEL****Aufwendungen mindern zunächst die Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen**

Wenn Sie z. B. für ein Arbeitsmittel 300 € aufgewandt haben, bedeutet das nicht, dass sich Ihre Einkommensteuer um diesen Betrag vermindert. Die Kosten werden lediglich von Ihrem Arbeitslohn abgezogen, mindern so die Einkünfte und damit auch entsprechend Ihr z. v. E. mit der Folge, dass die Steuer in der Steuertabelle im Beispielsfall beim um 300 € geringeren zu versteuernden Einkommen abgelesen wird. Je nach persönlichem Steuersatz (möglich zwischen 15 und 45 %) beträgt die Steuerersparnis im Beispielsfall zwischen 45 und 135 €.

1.2 Was hat sich für das Steuerjahr 2014 rechtlich geändert?

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Damit sind wesentliche Neuerungen – mit für den einzelnen Steuerpflichtigen teils gravierenden Auswirkungen – verbunden. Dies zeigt sich vor allem bei den **Reisekosten** sowie der **doppelten Haushaltsführung**. Arbeitnehmer und auch Selbstständige sind gleichermaßen betroffen. Inhaltlich bedeutsam sind für 2014 insbesondere folgende Neuregelungen:

Erste Tätigkeitsstätte

Innerhalb eines Dienstverhältnisses ist immer nur maximal eine erste Tätigkeitsstätte möglich. Diese ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer dauerhaft, d. h. unbefristet oder für mehr als 48 Monate zugeordnet ist. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich durch den Arbeitsvertrag; hilfsweise kommt eine zeitliche Komponente zur Anwendung. Als erste Tätigkeitsstätte kommt ab 2014 nicht nur eine ortsfeste Einrichtung des eigenen Arbeitgebers in Betracht, sondern u. a. auch eine Tätigkeit an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z. B. Outsourcing).

- Reisekosten** Bei den Fahrtkosten wird die Mitnahme von Kollegen kostenmäßig nicht mehr berücksichtigt. Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen sind neu gestaffelt. Stellt der Arbeitgeber Mahlzeiten, führt dies zu einer Kürzung der Verpflegungspauschalen. Zahlungen des Arbeitnehmers zu Mahlzeiten mindern die Kürzung. Die Regelungen zur Dreimonatsfrist, insbesondere, was Unterbrechungszeiten und die Frage betrifft, ob eine neue auswärtige Tätigkeitsstätte vorliegt, wurden geändert. Bei Übernachtungskosten gilt für längerfristige Auswärtstätigkeiten (über 48 Monate) eine Kostenbegrenzung auf maximal 1.000 € monatlich. Diese Regelungen zum Kostenabzug gelten für Selbstständige und Arbeitnehmer gleichermaßen. Vertiefend siehe → Reisekosten.
- Doppelte Haushaltsführung** Voraussetzung für den Kostenabzug ist wie bisher, dass der Steuerpflichtige neben einer Zweitunterkunft einen eigenen Hausstand führt. Letzterer setzt ab 2014 nicht nur eine tatsächliche Haushaltsführung voraus, sondern zusätzlich eine angemessene finanzielle Beteiligung (mehr als 10 % der regelmäßig anfallenden Kosten). Für die Verpflegungspauschalen gelten die Neuregelungen bei den Reisekosten entsprechend. Der Abzug der Kosten für die Zweitunterkunft (einschließlich Garage, Stellplatz sowie Abschreibung für die Möblierung) ist auf monatlich maximal 1.000 € gedeckelt. Die Neuregelungen gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige. Vertiefend siehe → Doppelte Haushaltsführung.
- Unterhaltszahlungen** Der abzugsfähige Höchstbetrag wurde durch das AIFM StAnpG von bisher 8.130 € auf 8.354 € im Jahr erhöht.

1.3 Wer muss, wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

- Erklärungspflicht** Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Aber auch ohne Aufforderung können Sie durch Rechtsvorschriften (§§ 25, 46 EStG, § 56 EStDV) zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. Vertiefend siehe → Steuerklärungsabgabepflicht.
- Auch wenn Sie keine Steuererklärung abgeben müssen, können Sie die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, indem Sie eine unterschriebene Einkommensteuererklärung (amtlicher Vordruck) mit den notwendigen Anlagen beim für Sie zuständigen Finanzamt abgeben.

Dies lohnt sich bei **Arbeitnehmern**, wenn steuerlich abzugsfähige Ausgaben (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) vorliegen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigen konnte.

Bei **allen** Steuerpflichtigen ist der Antrag auf Steuerveranlagung sinnvoll, wenn Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit positiven Einkünften verrechnet werden sollen oder wenn sogar der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ ist und mit Einkünften des Vorjahres oder Folgejahren ausgeglichen werden soll (siehe Erläuterungen zu den Zeilen 92, 93 Hauptvordruck). Vertiefend siehe → Steuererklärungsabgabepflicht.

1.4 Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt sein (Abgabetermin)?

Verpflichtende Abgabe einer Steuererklärung (Pflichtveranlagung)

**Abgabetermin,
Zwangsgeld,
Verspätungszuschlag**

Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2014 gesetzlich verpflichtet sind, müssen Sie die Steuererklärung grundsätzlich bis zum 31.5.2015 (§ 149 AO) beim Finanzamt abgeben. Da dieser Termin durch EDV überwacht wird, werden steuerlich erfasste Bürger bei Nichtabgabe meist sechs bis acht Wochen später bereits (noch einmal) zur Abgabe der Erklärung innerhalb eines Monats aufgefordert (Erinnerung). Wenn Sie darauf nicht reagieren, wird ein sog. Zwangsverfahren eingeleitet und ein **Zwangsgeld** von mindestens 150–300 € je ausstehender Steuererklärung angedroht und ggf. festgesetzt. Spätestens jetzt ist die Abgabe der Steuererklärung dringend zu empfehlen, denn ansonsten wird das Zwangsgeld durch den Vollziehungsbeamten zeitnah eingefordert.

Wenn Sie vor Zahlung des Zwangsgelds die Steuererklärung einreichen, entfällt zwar das Zwangsgeld, das Finanzamt kann jedoch – sobald ein Zwangsgeld angedroht wurde – zusammen mit dem Steuerbescheid einen **Verspätungszuschlag** bis zu maximal 10 % der festgesetzten Steuer fordern. Dies gilt insbesondere bei Steuernachzahlungen.

Deswegen sollten Sie Ihre Steuererklärung spätestens nach der Erinnerung einreichen. Durch eine späte Abgabe der Steuererklärung können Sie zwar die Steuerfestsetzung und damit die Fälligkeit einer Nachzahlung hinausschieben, Sie müssen aber, neben dem möglichen Verspätungszuschlag, damit rechnen, dass zusätzlich zur Nachzahlung im gleichen Bescheid kurz-

fristig fällig werdende Vorauszahlungen für die Folgejahre verlangt werden.

Freiwillige Abgabe der Steuererklärung (Antrag auf Veranlagung)

Sie können die Veranlagung bis zum Eintritt der Verjährung beantragen. Für 2014 ist der Antrag – vier Jahre lang – bis Ablauf des Jahres 2018 – möglich.

Sollte sich aufgrund einer Antragsveranlagung unerwartet eine Nachzahlung ergeben, können Sie gegen den Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Einspruch einlegen und den Antrag zurücknehmen. Das Finanzamt wird den Steuerbescheid in diesem Fall ersatzlos aufheben, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung vor.

Fristverlängerung

Die Finanzämter verlängern Ihnen auf Antrag die gesetzliche Abgabefrist, wenn Sie sie aus zwingenden Gründen nicht einhalten können. Meist genügt für eine Fristverlängerung sogar ein Telefonanruf (Steuernummer bereithalten!), ansonsten ein kurzes Schreiben. Wenn Sie stichhaltige Gründe angeben (z. B. das Fehlen von für die Erstellung der Steuererklärung benötigten Unterlagen), können Sie im Regelfall eine Fristverlängerung von vier bis sechs Wochen, oftmals auch bis zum 30.9., ohne Nachteile erreichen. Für von Steuerberatern erstellte Erklärungen gilt im Normalfall eine durch die Verwaltung verlängerte Abgabefrist bis 31.12. des Folgejahres.

Steuererstattung

Wenn Sie mit einer Steuererstattung rechnen, sollten Sie die Steuererklärung möglichst frühzeitig abgeben. Da es gerade im April und Mai erfahrungsgemäß zu einem starken Erklärungseingang kommt, sind natürlich auch die Bearbeitungszeiten entsprechend lang.

→ ZEILE 1
**Antrag auf
Arbeitnehmer-
sparzulage**

Den Antrag auf eine Arbeitnehmersparzulage stellen Sie grundsätzlich zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung, indem Sie auf Seite 1 des Hauptvordrucks oben das entsprechende Auswahlkästchen ankreuzen.

Die vom Anlageinstitut übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) müssen Sie beifügen.

1.5 Bei welchem Finanzamt müssen Sie Ihre Steuererklärung abgeben?

→ ZEILE 4
Zuständiges
Finanzamt

Für die Bearbeitung der Steuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung wohnen (§ 19 AO). Wenn Sie nicht verheiratet sind und mehrere Wohnungen haben, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt, in der Sie sich vorwiegend aufhalten. Das ist im Normalfall die Wohnung, von der aus Sie Ihrer Beschäftigung nachgehen. Bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, ist das Finanzamt des Wohnorts zuständig, an dem sich der Familienhauptwohnsitz befindet.

Persönliche Abgabe, Abgabe übers Internet, ELSTER

Ob Sie Ihre Steuererklärung persönlich beim Finanzamt abgeben, per Post oder elektronisch (s. u.) schicken, bleibt Ihnen überlassen, wenn Sie keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit haben. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften müssen die Steuererklärung auf elektronischem Weg (s. u.) abgeben (§ 25 Abs. 3 EStG). Zur Vereinfachung der **persönlichen Abgabe** haben viele Finanzämter im Eingangsbereich Servicecenter bzw. eine zentrale Informations- und Erklärungsannahmestelle (ZIA) eingerichtet, womit Ihnen die Suche nach dem zuständigen Bearbeiter erspart bleibt. Die Vorteile einer persönlichen Abgabe liegen auf der Hand: Sie können Ihre Belege und insbesondere Originalurkunden (z. B. Verträge) sofort wieder mitnehmen und erfahren, ob noch Unterlagen fehlen bzw. können offene Fragen beantworten und so die spätere Bearbeitung vereinfachen und beschleunigen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, durch Fragen steuerliche Informationen zu bekommen. Manchmal werden („einfache“) Steuererklärungen sogar sofort bearbeitet. Andererseits müssen Sie auch mit möglicherweise unangenehmen Nachfragen rechnen oder manchmal längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Regelmäßig werden bei persönlicher Abgabe auch mehr Belege verlangt.

Beim Ausfüllen einer **elektronischen Steuererklärung** werden die Eintragungen gleich auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Damit hat das Finanzamt i. d. R. alle benötigten Angaben. Allerdings sind die Fehlerhinweise des Programms für einen steuerlich unbewanderten Bürger manchmal schwer verständlich. Außerdem kann es mühselig sein, das Eintragungs-

feld für die gewünschte Angabe zu finden. Die Orientierung auf den Papiervordrucken ist einfacher. Haben Sie einmal eine Steuererklärung elektronisch übermittelt, können Sie Ihre Grunddaten jedes Jahr aus dem Vorjahr übernehmen. Im Regelfall sollen die Finanzämter elektronisch abgegebene Erklärungen vorrangig bearbeiten und, soweit möglich, auf die Belegvorlage verzichten. Sofern Sie eine authentifizierte Steuererklärung (mit digitaler Unterschrift) übermitteln, sparen Sie sich sogar die Papierabgabe (komprimierte Steuererklärung), die ansonsten wegen der erforderlichen Unterschrift erforderlich ist. Außerdem können Sie sich vorab eine (rechtlich unverbindliche) Ausfertigung Ihres Steuerbescheids elektronisch vom Finanzamt übermitteln lassen. Alle Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.elster.de. Zwischenzeitlich ist es sogar möglich, nachdem Sie sich im ElsterOnline-Portal angemeldet und ein (zusätzlich notwendiges) Authentifizierungsverfahren durchlaufen haben, eine sog. **vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)** abzurufen. Soweit Sie den Steuerratgeber mit Software erworben haben, können Sie diese Funktion nach der persönlichen Anmeldung natürlich ebenfalls nutzen, mithilfe der Software Ihre Steuererklärung fertigstellen und die Daten elektronisch übermitteln.

1.6 Wie bekommen Sie die Formulare?

Haben Sie diesen Steuerratgeber mit Software gekauft, haben Sie alle Formulare auf der Software. Sie können sie unausgefüllt oder nach dem Ausfüllen ausdrucken. Ansonsten führt im Internet der schnellste Weg über die Formularverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Die Formularverwaltung können Sie auch über die Internetseite Ihres Heimatfinanzamts aufrufen. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich die Formulare unausgefüllt als PDF-Datei auszudrucken. Sie können die Formulare auch am PC ausfüllen und danach ausdrucken. Dabei gelten aber zeitliche Eingabebeschränkungen.

In Papierform erhalten Sie die Formulare natürlich bei jedem Finanzamt und bei vielen Stadtverwaltungen und Bürgermeisterämtern.

1.7 Welche Vordrucke müssen Sie ausfüllen?

Einen Überblick, welche Vordrucke Sie benötigen, können Sie sich anhand des Formularwegweisers verschaffen.

**Formular-
wegweiser**